

Hygieneplan des Eduard-Spranger-Gymnasiums in Landau

INHALT

1. Hygiene in Räumen und Fluren
 - 1.1 Innenraumlufthygiene
 - 1.2 Garderobe
 - 1.3 Reinigung der Tische / Fußböden
2. Abfallentsorgung
3. Erste Hilfe
 - 3.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum
 - 3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen
 - 3.3 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 3.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens
 - 3.5 Notrufnummern
4. Händedesinfektion
5. Hygiene in Sanitärbereichen
 - 5.1 Ausstattung
 - 5.2 Händereinigung
 - 5.3 Flächenreinigung
6. Lebensmittelhygiene
7. Trinkwasserhygiene
8. Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)
9. Schwimmbadhygiene
10. Schulhof
11. Tier- und Pflanzenhaltung
12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Belehrungen, Verpflichtungen, Meldungen
 - 12.1 Personal
 - 12.2 Schülerinnen und Schüler
 - 12.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
 - 12.4 Belehrungen
 - 12.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 12.6 Schutzimpfungen

1. Hygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren

1.0 Vorbemerkung:

Die Beachtung der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) liegt in der Verantwortung des **Gebäudemanagements der Stadt Landau (GML)**. Nach dessen Aussage entsprechen die Reinigungsdienstleistungen für das ESG mindestens der DIN 77400.

1.1 Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch ein vollständig geöffnetes Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Die Hinweise unseres Arbeitskreises Energiemanagement (AKE) sind dabei zu beachten.

1.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst z.B. die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

1.3 Reinigung der Flächen und Fußböden

Die Reinigung der Tische erfolgt gemäß den Vorgaben des **GML** (siehe Anlage 3 –Leistungsbeschreibung Reinigung Schulen Landau, Stand 01.01.2013). Die Vorgaben entsprechen mindestens der DIN 77400.

2. Abfallentsorgung

Die Abfalleimer werden täglich geleert (siehe Anlage 3 - Leistungsbeschreibung Reinigung Schulen Landau, Stand 01.01.2013). Die Handhabung der Mülltonnen wird von **den Hausmeistern (GML)** übernommen.

3. Erste Hilfe

3.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum

Das ESG besitzt keinen Erste-Hilfe-Raum.

3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkrememente (s. Nr. 3.3), von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragenen Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

3.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmal-Handschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

3.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“, zu entnehmen. (siehe Anlagen 7) Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Die regelmäßige Bestandskontrolle sowie das Ersetzen des Inhalts der Erste-Hilfe-Kästen wird von den **Hausmeistern (GML)** durchgeführt.

3.5 Notrufnummern

Polizei **110** Notruf **112** Krankentransport **19222**

Diese und weitere für die Schulen wichtige Rufnummern sind in einem Aushang einzutragen.

4. Händedesinfektion (siehe Anlage 4)

Für eine Händedesinfektion ist ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel, mindestens Wirkbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), bereitzustellen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat, im Lehrerzimmer und in den Lehrertoiletten. Bei einer Händedesinfektion ist es erforderlich, nach Gebrauchsvorschrift ca. 3-5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände einzureiben, wobei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen werden dürfen. Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter und Sekreten anzuwenden. Danach muss eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt werden.

5. Hygiene im Sanitärbereich

5.0 Vorbemerkung:

Ausstattung und Reinigung liegen ganz in der Verantwortung des Gebäudemanagements der Stadt Landau (**GML**):

Die Ausstattung im Sanitärbereich (5.1) wird von den **Hausmeistern** täglich kontrolliert und gepflegt. Die Flächenreinigung (5.3) erfolgt täglich.

siehe Anlage 1: Raumgruppe H1: WC, Waschräume und Duschen im Schulgebäude

siehe Anlage 2: Raumgruppe H2: WC, Waschräume und Duschen im Sportbereich

5.1 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneemern und Hygienebeuteln auszustatten. In allen Damentoilettenräumen müssen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

5.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen und nach Tierkontakten zu reinigen. Eine Desinfektion der Hände nach jedem Waschvorgang der Hände ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nur bei Personen notwendig, die Ausscheider von Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) sind.

Bei epidemischen und endemischen Lagen erfolgen ggf. gesonderte Regelungen.

Ferner ist eine Händedesinfektion nach Erste-Hilfe-Maßnahmen, z. B. nach Kontakt mit Blut und Sekreten, erforderlich.

5.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

6. Lebensmittelhygiene (Anlagen 6)

Hier sind die Fachempfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (<http://www.mjv.rlp.de/Verbraucherschutz/Lebensmittelund-Bedarfs-gegenstaendeueber-wachung/Merkblaetter/>) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7. Trinkwasserhygiene

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen. Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Die Gesamtverantwortung liegt beim **GML**.

8. Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren.

Für die Duschen in der Sporthalle gelten außerdem die Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung.

Verantwortlich ist das **GML**: Eine Reinigung erfolgt täglich. (siehe Anlage 2: Raumgruppe H2: WC, Waschräume und Duschen im Sportbereich).

9. Schwimmbadhygiene

Beim Schwimmunterricht im LaOla-Schwimmbad sind folgende Punkte zu beachten:

- Vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen
- Nach dem Schwimmunterricht erneutes gründliches Duschen und Abtrocknen, insbesondere in den Zehenzwischenräumen, um Pilzinfektionen zu vermeiden.
- Die Barfußgänge dürfen nicht mit **Straßenschuhen** betreten werden.
- Personen mit Warzen und sonstigen infizierten Hautveränderungen dürfen die Schwimmbadräume nicht betreten.
- Personen, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nur unter bestimmten Auflagen des Gesundheitsamtes das Schwimmbad betreten.

10. Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen. Verantwortlich ist das **GML**: Verunreinigungen werden täglich durch die Hausmeister beseitigt.

11. Tier- und Pflanzenhaltung

Jede **Tierhaltung** kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko sein (Infektionen, Allergien).

Eine Tierhaltung muss artgerecht erfolgen, abhängig von geeigneten Räumlichkeiten und ggf. vorhandenen Außenbereichen. Dies sollte mit dem zuständigen Veterinäramt abgesprochen werden.

Ein gezielter Reinigungsplan mit Verantwortlichkeit muss erstellt werden.

Pflanzen sollten nach Möglichkeit wegen der Gefahr der Schimmelpilzbildung nicht in Blumenerde gepflanzt werden. Hier ist Blähton vorzuziehen. Bei Pflanzung in Erde ist darauf zu achten, dass die Erde regelmäßig getauscht wird und dass keine giftigen Pflanzen eingesetzt werden. Wenn Pflanzen in Klassenräumen stehen, dürfen sie die regelmäßig durchzuführende Lüftung nicht behindern.

12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Belehrungen, Verpflichtungen, Meldungen

12.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 9) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

12.2 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler gilt Punkt 12.1 mit der Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

12.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Um der Informationspflicht nachzukommen, sind Belehrungen durchzuführen.

12.4 Belehrung

12.4.1 Personal

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

12.4.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.

Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

12.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

12.5.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schule das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg

Lehrkräfte, Schüler(innen) und deren Sorgeberechtigte

Schulleiterin oder Schulleiter

Gesundheitsamt

Meldeinhalte:

Art der Erkrankung bzw. des Verdachts

Name, Vorname, Geburtsdatum

Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

Isolierung Betroffener

Verständigung von Angehörigen

Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

**12.5.2 Information der Schüler(innen) bzw. deren Sorgeberechtigten,
Maßnahmeneinleitung**

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schüler(innen) und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

12.5.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schüler(innen) ein Besuchsverbot für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.

12.6 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit. Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufzuklären.

Es existiert in Deutschland keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht.

Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO

(http://www.rki.de/nn_199596/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen.html) abrufbar.

Anlagen

- [1] Raumgruppe H1: WC, Waschräume und Duschen im Schulgebäude
- [2] Raumgruppe H2: WC, Waschräume und Duschen im Sportbereich
- [3] Leistungsbeschreibung Reinigung Schulen Landau, Stand 01.01.2013
- [4] Händehygiene
- [5] Erste Hilfe
 - [5.1] Erste Hilfe in Schulen
 - [5.2] Unfallverhütung in Schulen
 - [5.3] Grundsätze der Prävention
- [6] Lebensmittelhygiene
 - [6.1] Lebensmittelhygiene allgemein
 - [6.2] Lebensmittelhygiene bei Festen
- [7] Infektionsschutzgesetz

Landau, den 06.03.2013



Hans Peter Neumann, Schulleiter